

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 02.11.2016, zuletzt geändert am 11.11.2020, für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

I. Abschnitt Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Sitzungsunterlagen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem entsprechenden Datenserver. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 dieser Geschäftsordnung zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Die Stadt Lehrte stellt den Ratsmitgliedern die zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems erforderliche technische Ausstattung leihweise zur Verfügung. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Ratsmitglieder, die das elektronische Ratsinformationssystem mittels einer entsprechenden eigenen technischen Ausstattung nutzen bzw. sich gegen die digitale Ratsarbeit ausgesprochen haben. Mitglieder der Ortsräte sowie Beisitzerinnen und Beisitzer in den Fachausschüssen rufen die Sitzungsunterlagen digital ab und erhalten hierfür ein erhöhtes Sitzungsgeld. Einzelheiten regelt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte.
- (4) Die Mandatsträger sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind verpflichtet, die technische Ausstattung und die im Ratsinformationssystem hinterlegten Dokumente sowie die notwendigen Zugangsdaten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind die oder der Ratsvorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu berechnigten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 62 NKomVG)
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
 - f) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
 - g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
 - h) Berichte aus Vereinen, Verbänden, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen, in denen die Stadt Lehrte vertreten ist

- i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
 - j) Anträge, Anfragen und Anregungen
 - k) Anfragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
 - l) nichtöffentliche Sitzung
 - m) Schließung der Sitzung
- (2) Erscheint ein Ratsmitglied erst nach Beginn der Sitzung oder verlässt es die Sitzung bereits vor Ende hat es dies für das Protokoll anzuzeigen. Gleiches gilt auch, wenn das Ratsmitglied die Sitzung vorübergehend verlässt.
- (3) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, sind mitgeführte Mobiltelefone und andere elektronische Geräte auszuschalten oder technisch so einzurichten, dass der Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe kann in einer Ratssitzung eine Aussprache über eine aktuelle, die Stadt betreffende Angelegenheit stattfinden, die nicht Gegenstand der Tagesordnung ist (Aktuelle Stunde).
- (2) Die Anträge sind frühestens zehn Tage vor der Sitzung und spätestens bis 9.00 Uhr am vierten Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Liegen mehrere Anträge vor, wird der Antrag berücksichtigt, der innerhalb der vorgegebenen Fristen zuerst eingegangen ist. Die Wiederholung eines nicht berücksichtigten Antrages ist zulässig.
- (3) Der Antrag bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Rates.
- (4) Die Dauer der Aussprache soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am zehnten Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu

Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit,
 - h) Anhörung der in § 62 Abs. 2 NKomVG genannten Personen.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Bis zur Abstimmung können Anträge von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und Beschlussvorlagen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückgezogen werden.

§ 11

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. Will die oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, soll sie oder er den Vorsitz an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abgeben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung eines Sachantrages zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.

§ 12 Einwohnerfragestunde, Anhörungen

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Rat kann eine Verlängerung der Fragestunde beschließen.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Lehrte ist berechtigt, nach Nennung des Vor- und Familiennamens sowie des Wohnortes Fragen an den Rat zu Beratungsgegenständen der Sitzung und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten pro Person. Die Einwohnerin oder der Einwohner kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Fragen an die Verwaltung werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an die Fraktionen oder an einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung.
- (4) Eine Diskussion findet nicht statt. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so soll sie zeitnah schriftlich beantwortet werden.
- (5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Absatz 2 NKomVG). In diesem Fall gilt § 11 Absatz 5 Buchstabe a i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 13 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 14 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen.

Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung, wobei zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die oder der es dann bekannt gibt.

§ 16 Wahlen

Das Ergebnis von Wahlen wird durch Stimmauszählung durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die oder der es dann bekannt gibt.

§ 17 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Absatz 1 Buchstabe j dieser Geschäftsordnung in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (2) Die sofortige Beantwortung von Anfragen, die während der Sitzung gestellt werden, kann abgelehnt werden, wenn der Befragte die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung hat oder die Angelegenheit zu komplex ist. In diesem Falle wird die Anfrage innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in der nächsten Sitzung mündlich beantwortet.

§ 18 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls.
- (4) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nichtöffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt

haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur konstituierenden Sitzung des Rates der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden und ihrer stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt gewährt (§ 57 Absatz 3 NKomVG). Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 5 und 12 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen (§ 78 Absatz 2 NKomVG).

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 24 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet gemäß § 71 NKomVG aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

a) Ausschuss für Umweltschutz und Landschaftspflege

Angelegenheiten der Bau- und Siedlungspolitik und der Stadtplanung, soweit diese landschaftspflegerische Fach- und Ausführungspläne beinhalten; Angelegenheiten der Ökologie im kommunalen Kontext; Förderung und Erhaltung von Landschafts- schutz- und Erholungsgebieten; Gewässer- und Wasserwirtschaft (ausgenommen Trinkwasserversorgung); Flurbereinigungsangelegenheiten, Realverbände, Land- wirtschaft und Forsten, Jagd- und Fischereiwesen, Straßenreinigung, Friedhofswesen, Wertstoffsammelhöfe und -plätze.

b) Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Sozialwesen, Kriegsofferfürsorge, Vertriebenenbetreuung, Altenbetreuung, Senio- renfahrten, Ehrungen für soziales Engagement und Zivilcourage, Gesundheitswe- sen, Klärung von Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau; Angelegenheiten, die für die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger von besonderer Bedeutung sind.

c) Bau- und Verkehrsplanungsausschuss

Angelegenheiten der Bau- und Siedlungspolitik, des Wohnungsbaues und der Stadtplanung; Straßen, Wege, Brücken, Straßenbeleuchtung, Angelegenheiten der städtischen, regionalen und überregionalen Verkehrsplanung.

d) Ausschuss für Haushalt, Wirtschaft, Liegenschaften und Feuerschutz

Vorbereitung und Vorberatung der Haushaltspläne, Beratung wesentlicher finansi- eller Angelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung; Förderung von Industrie- und Gewerbeansiedlungen und der ortsansässigen Wirtschaft; Grundstücksangelegen- heiten, städtische Grundstücke, Kleingartenwesen, Feuerschutz und Marktwesen.

e) Ausschuss für Sport und Freizeit

Sportwesen, Vereinswesen (soweit Sportvereine), Sportlerehrung, Maßnahmen zur körperlichen Ertüchtigung, Freizeiteinrichtungen zur körperlichen Betätigung (außer Kinderspielflächen).

f) Ausschuss für Kultur

Förderung kultureller Aufgaben, Koordinierung der Kulturarbeit, Volkshochschul- wesen, Stadt- und Schulbibliotheken, Städtepartnerschaften, Vereinswesen (soweit nicht Sportvereine).

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze wird in der ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) durch Beschluss festgelegt.
- (3) Für den in Absatz 1 unter a) bis c) und e) bis f) genannten Ausschuss können vom Rat fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer benannt werden, die nicht dem Rat angehören. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
- (4) Jeder Ausschuss wählt für die oder den Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der nicht der gleichen Fraktion oder Gruppe wie die oder der Vorsitzende angehört.

§ 25

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Neben den in § 24 genannten Ausschüssen werden aufgrund besonderer Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) folgende Ausschüsse gebildet:

a) Schulausschuss

Alle Schulträgeraufgaben nach § 110 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

b) Jugendhilfeausschuss

c) Betriebsausschuss

§ 26

Vertretung

Die dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch jedes andere Mitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten werden. Die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall obliegt den Fraktionen und Gruppen. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss. Hier sind auf Grund besonderer Rechtsvorschriften Stellvertreterinnen oder Stellvertreter namentlich zu benennen, die sich aber untereinander vertreten können.

§ 27

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes mit Ausnahme des § 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht-öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

IV. Abschnitt Ortsräte

§ 28 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat mit Ausnahme des § 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Mitgliedern des Ortsrates sowie des Rates alsbald nach jeder Sitzung zugänglich gemacht. Die Protokolle über nichtöffentlich beratenen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Absatz 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte vom 02.12.2016 außer Kraft.

Lehrte, 11.11.2020

Bürgermeister